

Ärztekammer Berlin

Satzung zur Organisationsstruktur-Reform Weiterbildung durch Änderung der Weiterbildungsordnung, der Geschäftsordnung und der Hauptsatzung der Ärztekammer Berlin

Vom 13. November 2024

Telefon: 40806-2100 oder 40806-0

Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin hat auf Grund von § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.05.2024 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, in ihrer Sitzung am 13. November 2024 beschlossen:

Artikel 1

Zweite Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin

Vom 13. November 2024

Die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin vom 22. September 2021 (ABl. 2022, S. 3493), die zuletzt durch die Erste Änderung vom 15. Juni 2022 (ABl. S. 3494) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Ausschüsse“ ersetzt durch das Wort „Weiterbildungsausschüsse“ und nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Macht die Delegiertenversammlung von ihrem Recht nach § 9 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung der Ärztekammer Berlin Gebrauch und legt sie die Zahl der Mitglieder der Weiterbildungsausschüsse neu fest, kann ebenfalls eine Neuwahl nach Satz 2 erfolgen.“

- (b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Weiterbildungsausschuss besteht aus mindestens 16, höchstens 24 Mitgliedern, von denen die Delegiertenversammlung jeweils ein Mitglied zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder als Stellvertretung wählt. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter. Der Ausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann bestimmen, dass hiervon abweichend Beschlüsse einstimmig gefasst werden.“

- (c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Den Weiterbildungsausschüssen obliegen die Sachbearbeitung und die Entscheidungen aufgrund der Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung nach Maßgabe vom Vorstand zu erlassender Richtlinien. Die Delegiertenversammlung beruft für das jeweilige Fachgebiet, den jeweiligen Schwerpunkt oder die jeweilige Zusatzweiterbildung Sachverständige und Expertinnen und Experten, die nach den Richtlinien des Vorstands in die Verfahren einbezogen werden können. Die Weiterbildungsausschüsse können Sachverständige und Expertinnen und Experten nach Satz 2 vorschlagen.“

- (d) Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- (a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ärztekammer benennt zu jeder Prüfung die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Dem Prüfungsausschuss gehören die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie zwei weitere Kammermitglieder an. Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats kann ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmen. Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen grundsätzlich nicht Ärztinnen und Ärzte bestellt werden, die der zu Prüfenden oder dem zu Prüfenden Weiterbildung vermittelt haben.“

- (b) Absatz 4 wird aufgehoben und Absatz 5 wird Absatz 4.

3. In § 15 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Bei der Prüfung dürfen außer dem Prüfungsausschuss und den zu Prüfenden nur von der Ärztekammer beauftragte Personen anwesend sein sowie mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden und der zu Prüfenden auch andere Kammermitglieder.“

Artikel 2

Zweite Änderung der Geschäftsordnung der Ärztekammer Berlin

Vom 13. November 2024

Die Geschäftsordnung der Ärztekammer Berlin vom 8. Dezember 2021 (ABl. 2022, S. 1778), die zuletzt durch die Erste Änderung vom 15. Juni 2022 geändert worden ist (ABl. S. 1783), wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit eine Satzung nichts anderes bestimmt. Durch Satzung kann bestimmt werden, dass der Vorstand eine von Satz 1 1. Halbsatz abweichende Regelung trifft.“

Artikel 3

Erste Änderung der Hauptsatzung der Ärztekammer Berlin

Vom 13. November 2024

Die Hauptsatzung der Ärztekammer Berlin vom 8. Dezember 2021 (ABl. 2022, S. 1772) wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Zu seinen Aufgaben“ ersetzt durch das Wort „Hierzu“.

Artikel 4

Bekanntmachung/Inkrafttreten/Übergangsregelung

(1) Diese Satzung wird im Amtsblatt für Berlin bekanntgemacht. Sie tritt am 1. April 2025 in Kraft.

(2) Bis zur Neuwahl der Weiterbildungsausschüsse nach § 13 Absatz 1 Weiterbildungsordnung können die Ausschüsse, abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 1 Weiterbildungsordnung, aus mehr als 24 Mitgliedern bestehen.

Nach § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (GVBl. S. 146), genehmigt.

Berlin, den 7. Januar 2025

L. S.

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege hat mit Datum vom 7. Januar 2025 die Genehmigung erteilt. Die vorstehende Satzung zur Organisationsstruktur-Reform Weiterbildung durch Änderung der Weiterbildungsordnung, der Geschäftsordnung und der Hauptsatzung der Ärztekammer Berlin vom 13. November 2024 wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Berlin, den 13. Januar 2025

PD Dr. med. Peter Bobbert

Präsident

Dr. med. Matthias Blöchle

Vizepräsident

L. S.